

10. Coesfeld den 8. März 1804. (U. d. Öffentliche Sicherheit.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Wegen der, durch inländischen Aufenthalt einer Räuberbande, bedroheten öffentlichen Sicherheit, werden die Lokalbehörden nicht nur zur strengen Handhabung der gegen Bagabunden und fremde Bettler am 24. Aug. v. J. (Nr. 3 d. G.) erlassenen Verordnung, mittelst Zuziehung bewaffneter Unterthanen, wiederholt angewiesen, sondern wird zusätzlich befohlen, daß sie das durch strenge Beaufsichtigung erforschte und zu verhaftende verdächtige Raub-Gesindel, nebst dessen Aufhalter und Beherberger zur Bestrafung an die Regierung, alle herumstreifend ertappte Bagabunden aber ohne Weiteres an das fremde Militair abliefern sollen.

11. Coesfeld den 12. März 1804. (U. d. Forum der Colonen der Geistlichen.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Die geistlichen Eigenbehörige sind in actioibus personalibus, wie herkömmlich, den inländischen Untergerichten fortwährend unterworfen.

12. Coesfeld den 13. März 1804. (U. b. Schulfonds-Steuer.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei der stattgefundenen Auflösung der bisher für das ganze Hochstift Münster gemeinsam bestandenen Schulkasse soll, zur Tilgung der an diese zurückzuerstattenden Vorschüsse, und zur Bestreitung der laufenden Kosten der Landschulen (exclus. der Schulen zu Coesfeld, für welche die Stadt aus eigenen Mitteln sorgt), sodann behufs Bildung eines Schulfonds, bei der nächsten ordinären Schatzungs-Hebung, mit Erhebung „der Quart einer monatlichen Schatzung (excl. der Stadt Coesfeld) angefangen“, und nach Ablauf jedes Schuljahrs über die Verwendung dieser Gelder öffentliche Rechnung abgelegt werden.

Bemerk. Unterm 11. December 1805 (U. b.) ist die verheißene öffentliche Verwendungsnachweise bewirkt, zur Deckung des sich ergebenden Deficits, so wie zu dessen weiteren Verhütung, behufs der Schulkasse, anstatt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ Monatszahlung ausgeschrieben und deren prompte Einzahlung an die Schulfonds-Verwaltung befohlen worden.

13. Coesfeld den 5. April 1804. (U. b. Flachsbau.)

Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfin zu Horstmar etc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar etc., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar etc.

Behufs Beförderung des dem Lande wichtigen Flachsbaues, wird die Polizei des Leinsamenhandels, nach Analogie der nicht mehr ganz anwendbaren ältern Verordnungen, neu bestimmt u. A. dessen Betrieb nur landesherrlich alljährlich neu zu concessionirenden Personen gestattet, welche, bei Vermeidung festgesetzter Geldstrafen, verpflichtet sind, nur ächten ostseischen, nicht überjährigen Leinsamen, unvermischt mit älterm oder inländischem Leinsamen, und Lehtern ebenfalls nur als solchen, feil zu bieten.

14. Coesfeld den 10. April 1804. (U. b. Aufnahme statistischer Nachrichten.)

Wilhelmine Friederike, vermittelst-regierende Rheingräfin zu Horstmar etc.

und

Johann Friedrich, regierender Rheingraf zu Horstmar etc., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar etc.

Zur bessern Regulirung der innern und äußern Landes-Angelegenheiten und des Kameral- und Finanzwesens, soll die angeordnete fürstl. Regierung einen „genauen

„Familien-, Gesinde- und Vieh-, auch Grund-, Wirthschafts- und Eigenthums-Statum“ aufnehmen lassen; und werden sämtliche Unterthanen angewiesen: den zu solchem Zwecke zu erlassenden Regiminal-Verfügungen, bei Vermeidung strenger Maßregeln gegen Unfolgsamkeit und Verheimlichung, genaue und getreuliche Folge zu leisten.

15. Coesfeld den 26. April 1804. (U. b. Stempel-Auflage.)

Wilhelmine Friederike, verwittib-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

auch

Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu Horstmar ic.

Bei der, in Folge der Zeitereignisse und der veränderten Landes-, Gewerbs- und Geschäfts-Verhältnisse, fern unzumuthlichen hochstift-münsterschen Stempel-Ordnung vom 17. December 1764, wird eine, den in den Nachbarlanden eingetretenen Stempelgesetzen entsprechende, neue Stempel-Ordnung erlassen, wodurch 24 Sorten gestempeltes Papier von 1, 2, 3, 4, 6, 8, 10, 12 und 16 Ggr., und von 1, 1½, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 15 und 20 Rthlr., eingeführt werden, und wodurch gleichzeitig dessen Anwendung bei allen landesherrlichen Verleihungen, so wie verwaltlichen, privaten, außergerichtlichen und gerichtlichen Verträgen, Quittungen, Geschäften und Handlungen ausführlich, unter Beifügung eines alphabetisch geordneten Anwendungstaxifis, vorgeschrieben wird.

16. Coesfeld den 1. Mai 1804. (U. b. Lehens-Erneuer.)

Wilhelmine Friederike, verwittib-regierende Rheingräfinn zu Horstmar ic.

und

Johann Friedrich, Rheingraf zu Horstmar ic., in

eigenem und Vormundschaftsnamen ihres minderjährigen Sohnes und Neffens: Rheingrafen Carl August Friedrich zu Horstmar ic.

auch

Wilhelm Christian, regierender Rheingraf zu Horstmar ic.

Entbietung aller in dem durch den Reichsdeputations-schluß erworbenen, vormals hochstift-münsterschen Amte Horstmar vorhandenen, vom ehemaligen Bisthum Münster relevirenden Lehns-Leute und Besitzer von im jetzt fürstlich Horstmarschen Gebiete gelegenen Lehenspertinenzen, die Erneuerung ihrer Lebensempfangnisse bis zum 6. August c. a. zu bewirken und die damit verbundenen Verpflichtungen und Leistungen nach Lehns-Rechten, bei Vermeidung der dadurch festgesetzten Nachtheile und Strafen, zu erfüllen.

17. Coesfeld den 16. Juni 1804. (Aa. Sect. V. 545. d. Landes-Gebiet, Nichtabtretung desselben.)

Rheingräfliche Regierung.

Nebst Bekanntmachung der Grundlosigkeit des sich verbreitet habenden Gerüchtes über die an den Herrn Grafen von Steinfurt geschehene Abtretung des Gogerichtes Rüscha, werden die Bewohner dieses Landestheils ernstlich und bei Vermeidung gesetzlicher Strafen, an ihre, ihrer rechtmäßigen Landesherrschaft geleisteten und schuldigen Treue und Pflichten erinnert.

18. Coesfeld den 19. Juli 1804. (U. b. Feld- und Garten-Diebe.)

Fürst-Rheingräfliche Regierung.

Bei den fortdauernden Feld- und Garten-Diebereien, wird es gestattet Selbstschüsse und Fußangeln zu legen, sodann auch bestimmt: daß die Eltern für ihre frevelnd ertappten Kinder bestraft werden sollen; und daß „jeder „Gartendieb ohnnachsichtlich in der Stadt (Coesfeld) und „Nachbarschaft mit Umhangung der gestohlenen Feld- und „Garten-Früchte öffentlich herumgeführt, und hernach in's „Zuchthaus gebracht werden solle.“